

ASB-Betreuungsvertrag für die Ganztagsbetreuung

an

.....

Name der Schule

Bitte unterschreiben Sie den Vertrag und füllen Sie die Anlagen aus, die Sie an den gekennzeichneten Stellen bitte ebenfalls unterschreiben.

Zwischen dem **ARBEITER-SAMARITER-BUND Sozialeinrichtungen
(Hamburg) GmbH** als Träger des GTS-Angebotes außerhalb der
Unterrichtszeiten

vertreten durch die Teamleitung

(im Folgenden „ASB“ und „GTS-Träger“ genannt)

und der/dem/den Personensorgeberechtigten
(im Folgenden „Sorgeberechtigte“ genannt)

Frau/Herr: _____

Die Adressdaten befinden sich auf der Anlage 1 (Stammdaten) zu diesem Vertrag

wird für das Kind _____

geboren am: _____

mit Wirkung vom: _____ folgende Vereinbarung
getroffen:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Betreuung im Rahmen der Ganztagschule nach Rahmenkonzept (GTS), auf Grundlage der aktuell gültigen rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, und den Spitzenverbänden der Jugendhilfe. Es werden hier Betreuungszeiten im Früh- und Spätdienst, in den Ferien sowie während der Kernzeit behandelt. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird das pädagogische Konzept anerkannt, dessen Anpassung an Veränderungen sich der ASB vorbehält. Das aktuelle pädagogische Konzept liegt zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des GTS-Trägers aus.

2. Leistungsumfang

Sofern eine wirksame Leistungsvereinbarung mit der Schule (im Folgenden auch „Buchung“ genannt) vorliegt, übernimmt der ASB die Betreuung des oben genannten Kindes in den Räumen der kooperierenden Schule bzw. während der Ferienzeit ggfs. in den Räumlichkeiten des Trägers.

Buchungen von Betreuungsleistungen für das entsprechende Schuljahr erfolgen mittels des Antrages GT 1b: Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot (GTS) Vorschulklasse (VSK) und Klassenstufen 1 – 4 (im Folgenden auch Antrag GT 1b genannt) oder mittels des Antrages GT 1c: Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot (GTS) Klassenstufen 5 – 8 (im Folgenden auch Antrag GT 1c genannt). Die Anträge werden derzeit in der Regel online über das Serviceportal Hamburg gestellt und eingereicht. Das Schulbüro gibt die gebuchten Betreuungsleistungen/den gebuchten Betreuungsumfang dann an die GTS-Standortleitung weiter. Die mittels der Anträge GT 1b oder GT 1c gebuchten GTS-Leistungen sind mithin für diesen Betreuungsvertrag verbindlich und werden Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

Die Teilnahme am GTS-Angebot ist innerhalb der Kernzeit, d.h. während der Schulzeit von Montag bis Freitag, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr kostenlos. Für die Betreuung innerhalb der Ferien sowie für eine gebuchte Früh- und/oder Spätbetreuung entstehen einkommensabhängig Kosten. Die Betreuung erfolgt nur für angemeldete Kinder.

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie die Qualifikation des Personals entspricht den rechtlichen Vorgaben sowie dem Kooperationsvertrag zwischen der Behörde BSB und dem ASB.

3. Betreuungszeiträume

Die Betreuung umfasst die Zeiten, die sich aus der im jeweiligen Schuljahr mittels Antrag GT 1b oder Antrag GT 1c getätigten Buchung ergeben. Nicht zur Betreuungszeit gehören die gesetzlichen Feiertage und nichtbuchbaren Tage (Schließzeiten). An bis zu 2 Studententagen kann die GTS-Einrichtung geschlossen werden. Für bis zu 4 Ferienwochen während des Schuljahres kann die GTS-Einrichtung geschlossen werden (Schließzeiten). Die Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten spätestens 4 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres in Textform mitgeteilt. Für die Schließzeit wird bei Bedarf eine Notbetreuung an einer anderen Schule organisiert.¹ Die Notbetreuung kommt nur dann zum Tragen, wenn der Bedarf explizit von den Erziehungsberechtigten angemeldet wird. Eine Anmeldung für eine Notbetreuung muss unaufgefordert spätestens vier Wochen nach Bekanntmachung der Schließzeiten in Textform erfolgen.

Die Buchung der Leistungen für ein neues Schuljahr erfolgt grundsätzlich bis zum 31. Mai vor den Sommerferien.² Die Buchung der Kernzeit erfolgt verbindlich für ein Schuljahr und kann nicht abgebucht werden. Änderungen der Betreuungsleistungen sind mittels des Änderungsantrages GT 3b vorzunehmen (ebenfalls in der Regel online über das Serviceportal Hamburg). Die im Änderungsantrag genannten Fristen sind zu beachten. Vorfristige Änderungen der Betreuungsleistungen bedürfen der Zustimmung der Schule und des GTS-Trägers. Im Fall von Änderungen der Betreuungsleistungen/Betreuungszeiträume verpflichten sich die Sorgeberechtigten, diese auch dem GTS-Träger unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbuchung

¹ Eine Betreuung an einer anderen Schule kann nicht garantiert werden.

² Bis auf begründete Einzelfälle wie z.B. Umzug, Schulwechsel oder spätere Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

oder Abbuchung von Rand- oder Ferienzeiten ist auch gegenüber dem GTS-Träger vorzunehmen und kann nur innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal erfolgen. Der GTS-Träger kann in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Fristen in Textform verzichten. Der Tag des Beginns der Änderung ist darin festzuhalten.

Es können bis zu 11 Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien mittels der Anträge GT 1b/GT 1c gebucht werden. Eine Ferienwoche besteht aus 5 zusammenhängenden Wochentagen innerhalb der Ferien, die durch ein Wochenende verbunden sein können. Feiertage innerhalb von gebuchten Ferienwochen zählen als Ferientage mit. Eine der bis zu zwölf buchbaren Ferienwochen kann eine sogenannte "Sockelferienwoche" sein. Eine Sockelferienwoche besteht aus bis zu 6 einzelnen, beliebig zusammengestellten Ferientagen. Die Buchung der Sockelferienwoche kommt mit dem ersten gebuchten Einzelferientag zustande.

Der Bedarf wird vor den jeweiligen Ferien rechtzeitig seitens des GTS-Trägers mittels eines gesonderten Schreibens von den Sorgeberechtigten abgefragt. Das bevorzugte Kommunikationsmittel stellt hierfür der E-Mail-Verkehr dar. Die darin benannten Anmeldefristen sind einzuhalten. Eine Anmeldung des Kindes für die jeweiligen Ferien erfolgt verbindlich. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Kindes gilt die Betreuung dennoch als geleistet.

4. Stammdaten, Erlaubnisse und Mitteilungspflichten

Die Stammdaten des Kindes und der Sorgeberechtigten werden in der Anlage 1 geregelt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass ihr Kind im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges die GTS-Einrichtung erreicht (insbesondere im Fall der Früh- und Ferienbetreuung) und verlässt.

Wichtige Änderungen, die die Betreuung des Kindes betreffen (z.B. Änderungen in den Kontaktdaten, Änderungen des Sorgerechts), müssen unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen, die nicht vorab mit der GTS-Einrichtung abgesprochen wurden, ist die Einrichtung am selben Tag in der Schulzeit bis spätestens 12:00 Uhr und in der Ferienzeit bis spätestens 8:30Uhr zu informieren.

5. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

Akut erkrankte Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die GTS-Einrichtung nicht besuchen. Grundlage hierfür sind insbesondere die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IFSG), über welche die Sorgeberechtigten mit beigefügter Anlage 2 informiert wurden. Die Sorgeberechtigten erklären mit Abschluss dieses Vertrages die Anlage 2 (Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz) zur Kenntnis genommen zu haben und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der GTS-Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der GTS-Einrichtung ausgeschlossen werden um eine Verbreitung der Infektion in der GTS-Einrichtung zu

vermeiden. Die GTS-Einrichtung kann bei Bedarf jederzeit ein ärztliches Attest einfordern, welches die Unbedenklichkeit des GTS-Einrichtungsbesuches nachweist.

Die Medikamentengabe an chronisch oder allergisch erkrankte Kinder durch Beschäftigte der GTS-Einrichtung soll nach schriftlichen elterlichen und ärztlichen Vorgaben am Schulstandort erbracht werden, soweit die Medikamentengabe nicht die Kenntnisse einer medizinischen Fachkraft erfordert und aus zeitlichen Gründen während der GTS-Betreuung erfolgen muss. Die Medikamentengabe am Vormittag durch die Schule muss mit der Medikamentengabe am Nachmittag eng abgestimmt werden. Die Beschaffung und zur Verfügungsstellung der Medikamente obliegt den Sorgeberechtigten. Die Medikamentengabe wird dokumentiert.

Über chronische Erkrankungen, ernährungsbedingte oder hygienische Besonderheiten des Kindes muss die GTS-Einrichtung seitens der Sorgeberechtigten in Textform informiert werden.

Tritt während der Betreuungszeit eine Erkrankung des Kindes auf, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. In diesem Falle sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

Der GTS-Träger wird den Sorgeberechtigten beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der GTS-Einrichtung, wie z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten umgehend in Kenntnis setzen.

6. Versicherungsschutz

Alle betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung / Schule zur GTS-Einrichtung und zurück, sowie während ihres Aufenthaltes in der GTS-Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

Wegeunfälle sind der GTS-Leitung unverzüglich in Textform zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht gestellt werden kann.

Alle von den Kindern oder für diese mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert, hierauf ist selbst zu achten.

7. Haftungsbeschränkung

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der GTS-Träger für sich und seine Mitarbeiter sowie eventuelle Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Bei

- Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf),

haftet der GTS-Träger auch für leichte Fahrlässigkeit und damit für jedes Verschulden auch seiner Mitarbeiter, Vertreter sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

Die o.g. Haftungsbeschränkung gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Sorgeberechtigten.

8. Kosten

Der von den Sorgeberechtigten zu zahlende Eigenanteil setzt sich zusammen aus den Kosten für das Mittagessen sowie den zusätzlich vereinbarten Leistungen für Randzeiten oder Ferienbetreuung. Grundlage ist die Vereinbarung zwischen der FHH und den Spitzenverbänden der Jugendhilfe. Der Kostenbeitrag ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes sowie den Schließungszeiten zu zahlen.

Die Buchung, die Berechnung für die soziale Stafflung der Beiträge und das Einzugsverfahren der Elternbeiträge erfolgt über die BSB, vertreten durch das Schulsekretariat der Schule.

Die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes während der Ferienzeit wird jeweils gesondert vereinbart.

9. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet bei Austritt aus der Schule, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf oder bei Fehlen einer ausdrücklichen Buchung für das aktuelle Schuljahr.

Der GTS-Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Dies ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.

Wichtige Gründe sind, insbesondere und ohne Ausschluss anderer wichtiger Gründe:

- wenn das Kind oder einer seiner Sorgeberechtigten sich oder andere gefährdet oder nachhaltig den Betriebsfrieden der GTS-Einrichtung stört.
- das Kind aufgrund von erzieherischen und Ordnungsmaßnahmen der Schule gem. §49 HmbSG beurlaubt oder an eine andere Schule überwiesen wurde

Der GTS-Träger hält bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die allgemeinen zivilrechtlichen Anforderungen an eine solche Kündigung ein.

Den Sorgeberechtigten steht nach § 314 BGB das besondere gesetzliche Recht der Kündigung aus wichtigem Grund zu. Dabei sind die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.

Der GTS-Träger ist berechtigt die Vertragsbeendigung und die dieser zugrunde liegenden Umstände der Schulleitung mitzuteilen.

10. Datenschutz

Bei der Betreuung im Rahmen der GTS handelt es sich um zwei unterschiedliche Vertragsverhältnisse. Des Vertragsverhältnisses zur Schule (Schulverhältnis) einerseits und des Vertragsverhältnisses zum ASB als GTS-Träger andererseits.

Im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes kann zur Wahrung des Kindeswohls und im Interesse des Kindes ein Informationsaustausch zwischen der Schule und dem GTS-Träger erforderlich werden. Eine Einwilligung hierzu kann mit der Anlage 3 erteilt werden.

Diesem Vertrag ist die Datenschutzerklärung des GTS-Trägers gemäß Art. 13, 14 DS-GVO als Anlage 4 beigelegt.

11. Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteil dieses Vertrages gelten:

- Anlage 1 Stammdaten
- Anlage 2 Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Anlage 3 Einwilligungserklärung
- Anlage 4 Datenschutzerklärung des GTS-Trägers nach Art. 13, 14 DS-GVO
- Anlage 5 Vollmachtserteilung beim gemeinsamen Sorgerecht

12. Wirksamkeit, mündliche Nebenabreden und Schriftform

Die Wirksamkeit des vorliegenden Betreuungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Antrag GT 1b/ GT 1 c „Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot“ wirksam gestellt und bewilligt wurde und die tatsächliche Beschulung des Kindes an der Gyula Trebitsch Schule erfolgt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt den Bestand der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Hamburg, den _____
Unterschrift der Einrichtungsleitung

Hamburg, den _____
Unterschrift des / der Sorgeberechtigten